



Gemeinde
Bad Überkingen

Sondernutzungs- und Gebührensatzung zur Benutzung des Wohnmobilstellplatzes Thermalbadparkplatz, Bad Überkingen (Wohnmobilstellplatzsatzung) vom 06.06.2014

mit Änderungen vom
10. April 2025



Sondernutzungs- und Gebührensatzung zur Benutzung des Wohnmobilstellplatzes Thermalbadparkplatz, Bad Überkingen (Wohnmobilstellplatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 05.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreiber

- (1) Der Betreiber ist die Gemeinde Bad Überkingen, Gartenstraße 1, 73337 Bad Überkingen, Tel: 07331-2009-0.

§ 2 Geltungsbereich

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten Teiles des Stellplatzes am Thermalbadparkplatz Bad Überkingen und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Gemeindegebiet Bad Überkingen nicht zulässig.

§ 4 Erlaubnis

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Bad Überkingen. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist das Ticket von außen gut sichtbar im Wohnmobil abzulegen.

§ 5 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal drei Nächte zur Verfügung. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.



- (2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 12,00 Euro pro Nacht.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils spätestens um 10:00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten.
- (4) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden mit 30,00 Euro Strafe geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (5) Die Gebühr ist an der Eintrittskasse im ThermalBad Überkingen zu den Öffnungszeiten zu entrichten.
- (6) Für die Stromversorgung stehen Säulen zur Verfügung. Die Stromentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. Eine KW/h kostet 0,50 Euro.
- (7) Die öffentlichen Toiletten des ThermalBades Überkingen können während der Öffnungszeiten des ThermalBades Überkingen benutzt werden.
- (8) Nicht erlaubt ist
 - das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
 - das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
 - das Zelten,
 - das Ablassen von Abwasser und Fäkalien,
 - das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
 - das Abbrennen von Lagerfeuern,
 - Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
 - das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - das Freihalten von Stellplätzen
 - das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
- (9) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (10) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- (11) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- (12) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- (13) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist zu entfernen.
- (14) Eine Reservierung ist nicht möglich.
- (15) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
- (16) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Bad Überkingen entsteht.



§ 7 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Bad Überkingen nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg kann mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro belegt werden, wer

- entgegen § 4 dieser Satzung den Stellplatz nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
- entgegen § 5 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

§ 9 Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Bad Überkingen ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 06.06.2014

Heim

Bürgermeister